

# Satzung über die Märkte des Marktes Küps - Marktsatzung-

Gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVBl. S. 268), erlässt der Markt Küps folgende Satzung:

## § 1

Im Markt Küps werden Jahrmärkte abgehalten. Der Markt Küps betreibt diese Märkte als öffentliche Einrichtungen.

## § 2

Zum Marktplatz für die Jahrmärkte werden der Platz vor dem Rathaus, der Platz „Am Anger“ und die Ortsstraßen „Lindenstraße“ und „Griesring“ bestimmt. Aus sachlich gerechtfertigten Gründen können auch angrenzende Straßen für die Jahrmärkte benutzt werden.

## § 3

Es werden jährlich vier Jahrmärkte abgehalten:

1. Frühjahrsmarkt am 1. Sonntag im Mai,
2. Jakobikirchweih mit Jahrmarkt am Sonntag, der auf Jakobi folgt. Fällt Jakobi auf einen Sonntag, ist Kirchweih und Jahrmarkt an diesem Tag,
3. Herbstkirchweih mit Jahrmarkt am Sonntag, der auf Gallus folgt. Fällt Gallus auf einen Sonntag, ist Kirchweih und Jahrmarkt an diesem Tag,
4. Weihnachtsmarkt, jeweils am 2. Adventssonntag.

Der Marktverkauf beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

## § 4

### Gegenstände des Jahresmarktverkehrs:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1945),
2. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,

3. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
4. Waren aller Art.

## § 5

Folgende Gegenstände dürfen nicht feilgeboten werden:

1. größeres Vieh,
2. explosive Gegenstände, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver. Dies gilt nicht für Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündplättchen und Zündplättchenbänder.
3. Gegenstände des Börsenverkehrs,
4. frisches Fleisch,
5. Rohmilch und daraus hergestellte Erzeugnisse, ausgenommen Landbutter und Käse,
6. Gegenstände, Darbietungen usw., die gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen,
7. Tätigkeiten im Sinne der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagevermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung – MaBV – vom 11.06.1975, BGBl. I S. 1351) dürfen nicht ausgeübt werden.

## § 6

### Standplätze

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Für die Jahrmärkte stehen ca. 100 Standplätze mit 700 Frontmetern zur Verfügung. Diese Standplätze werden in Größen von 3 bis 10 Metern vergeben. Hiervon kann in besonderen Fällen, insbesondere zur Erreichung des Marktzweckes abgewichen werden.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung. Bei der Zuweisung der Standplätze werden die Belange des Marktzweckes, die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung der Bewerber, sowie bei Bedarf die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen berücksichtigt. Bei den Jahrmärkten erfolgt die Zuweisung in der Regel für die Zeit eines Kalenderjahres. Die Verwaltung kann die Märkte in Abteilungen einteilen und bestimmen, welche

Waren in den einzelnen Abteilungen ausschließlich gehandelt werden dürfen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines Standplatzes.

- (4) Für die Jahrmärkte sind Anträge auf Platzzuweisung frühestens fünf und spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Marktes unter Angabe der genauen Personalien des Bewerbers, der gewünschten Verkaufsfläche, sowie einer genauen Beschreibung der vorgesehenen Waren und Dienstleistungen einzurichten. Von den Fristen in Satz 2 kann abgewichen werden, sofern noch freie Standplätze zur Verfügung stehen.
- (5) Soweit eine Zuweisung für den Jahrmarkt nicht erteilt oder der Standplatz vor der Öffnungszeit abgegeben ist, kann der Marktmeister die freien Plätze an andere Bewerber für den betreffenden Markt vergeben.
- (6) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die zugewiesenen Verkaufsplätze dürfen ohne Zustimmung des Marktes Küps nicht vergrößert, vertauscht oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet werden.
- (7) Die Zuweisung kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme für an den jeweiligen Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Zuweisung endet, wenn
  - a) der Marktbeschicker schriftlich darauf verzichtet,
  - b) der Marktbeschicker stirbt,
  - c) die Firma des Marktbeschickers erlischt.
- (9) Die Zuweisung kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Standplatz auf den Märkten wiederholt nicht genutzt wird,
  2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Zuweisung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,

4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung des Marktes Küps in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz schriftlicher Anmahnung nicht bezahlt.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## § 7

### Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen bei den Jahrmärkten frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Kraftfahrzeuge dürfen auf den Marktplätzen während der Öffnungszeiten nicht abgestellt werden. Kraftfahrzeuge, die bei den Märkten als Verkaufseinrichtungen dienen, sind hiervon ausgenommen.

## § 8

### Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Verwaltung aufgestellt und aufgebaut werden. Die Verkaufsstände sind von den Marktbeschickern selbst mitzubringen und aufzustellen. Auf Antrag werden sie vom Markt Küps gestellt und aufgestellt.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die Wetterdächer und Schirme müssen in einer Höhe von mindestens 2,30 m über dem Boden angebracht werden.
- (4) Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

- (5) Das Anbringen von anderen als in Absatz 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten, sowie jede sonstige Reklame, ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

## § 9

### Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Gesetz über das Mess- und Eichwesen und die darauf beruhenden Verordnungen, die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse und die darauf beruhenden Verordnungen, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und die darauf beruhenden Bestimmungen, die Kreisverordnung über die Reinlichkeit in Lebensmittelbereichen im Landkreis Kronach, das Hygiene- und Baurecht, die Landesverordnung über die Verhütung von Bränden und das Tierschutzgesetz, sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf dem Marktplätzen ist unzulässig:
1. das schreiende Ausrufen, das Versteigern oder das Herabsteigern von Waren, mit Ausnahme gegen Ende der Marktzeit, wenn verderbliche Waren ausgerufen und herabgesteigert werden dürfen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 PAngV ist zu beachten),
  2. das Feilbieten von Waren im Umherziehen oder Umhertragen,
  3. das Verteilen von Geschäftsanzeigen, Reklamezetteln und sonstigen Gegenständen,
  4. das freie Umherlaufenlassen von Tieren,
  5. das Aufhalten in betrunkenem Zustand,
  6. das Betteln.
- (4) Schaustellungen, Musikaufführungen und andere Lustbarkeiten dürfen auf den Märkten nicht stattfinden, ausgenommen davon ist die musikalische Umrahmung bei den Jahrmärkten.

## § 10

### Lebensmittel

- (1) Verkaufsstände für Lebensmittel dürfen an der Vorderseite im oberen Teil offen sein. Verkaufsstände für Lebensmittel müssen ein festes Dach haben, das an der offenen Verkaufsseite zum Schutz gegen das Wetter überstehen muss. An den Seiten- und Rückwänden der Verkaufsstände dürfen Lebensmittel nur aufgehängt oder gelagert werden, wenn die Wände mit einem hellen abwaschbaren Ölanstrich versehen oder mit weißen Leinen oder abwaschbarem Werkstoff bespannt oder bedeckt sind.
- (2) Lebensmittel dürfen in Fahrzeugen behandelt werden, wenn diese den Erfordernissen genügen, die an Betriebe im stehenden Gewerbe gestellt werden.
- (3) Behältnisse, in denen Lebensmittel aufbewahrt oder feilgehalten werden, dürfen nicht unmittelbar auf den Fußboden abgestellt werden. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss mindestens 40 cm betragen. In diesen Behältnissen dürfen nur Lebensmittel und nur solche Waren aufbewahrt und feilgehalten werden, die die Lebensmittel nicht nachteilig beeinflussen können.
- (4) Die Lebensmittel sind so aufzubewahren und feilzuhalten, dass sie vom Kunden nicht berührt, angehaucht, angehustet oder sonst beeinträchtigt werden können; sie dürfen auch nicht durch Tiere beeinträchtigt werden können. Unverpackte Lebensmittel dürfen nur so feilgehalten werden, dass sie der Kunde erst nach dem Kauf berühren kann.
- (5) Verpackungsmaterial, das mit Lebensmitteln in Berührung kommt, muss hygienisch einwandfrei, insbesondere sauber, unbenutzt und farbfest sein.
- (6) Lebensmittel, deren Wert und Verwendbarkeit beeinträchtigt sind, die aber noch genießbar sind, z. B. Fallobst, unreifes oder überstündiges Obst, dürfen nur unter ausreichender, deutlicher Kenntlichmachung, abgesondert von den übrigen Waren, feilgehalten werden.
- (7) Das Betasten der Nahrungs- und Genussmittel durch den Käufer ist verboten. Auf dieses Verbot ist durch deutlich sichtbare Schilder an den Verkaufsplätzen hinzuweisen, soweit nicht durch die Marktbehörde entsprechende Anschläge angebracht sind.
- (8) Lebendes Geflügel, sowie lebende Stallhasen dürfen am Markt nur in Behältern feilgehalten werden, die genügend hoch und groß sind und eine ausreichende Luftzufuhr bieten. Die Tiere sind vor starker Sonneneinstrahlung zu schützen.
- (9) Lebende Fische dürfen nur in genügend großen Behältern feilgeboten werden. Für eine ausreichende Zuführung und Erneuerung des Wassers ist zu sorgen.

## § 11

### Reinhaltung der Marktplätze

- (1) Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Marktplätze eingebracht werden.
- (2) Standinhaber sind verpflichtet:
  1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen zu bestreuen,
  2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen zu beseitigen, bzw. – soweit vorhanden – in den von der Marktverwaltung bereitgestellten Container möglichst verdichtet einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.

## § 12

### Marktaufsicht

- (1) Verwaltung im Sinne dieser Satzung ist das Hauptamt, dem auch die Marktaufsicht obliegt.
- (2) Das Hauptamt und das von ihm betraute Personal kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen erlassen.
- (3) Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals (Marktmeister und Stellvertreter) Folge zu leisten.
- (4) Dem Aufsichtspersonal ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (5) Auf Verlangen haben sich alle im Marktverkehr tätigen Personen dem Aufsichtspersonal gegenüber auszuweisen.

## § 13

### Ausschluss von der Teilnahme

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Teilnehmer des Marktes Küps von der Teilnahme ganz oder teilweise ausschließen. Ein sachlich

gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen dieser Satzung oder eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen wird.

## § 14

### Haftung

Der Markt Küps haftet nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Marktbediensteten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Fieranten haben keinen Anspruch auf Schadenloshaltung oder Gebührenermäßigung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Verwendung einzelner Standplätze durch bauliche Maßnahmen oder durch Ereignisse, die nicht der Markt Küps zu vertreten hat, gestört werden. Die Fieranten und Marktbesucher haften dem Markt Küps nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursacht werden. Personal und Beauftragte gelten im Verhältnis zum Markt Küps stets als Erfüllungsgehilfen.

## § 15

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 verbotene Gegenstände anbietet,
2. entgegen § 6 Abs. 1 auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
3. eine Anordnung der Verwaltung auf sofortige Räumung des Standplatzes gem. § 6 Abs. 9 Nr. 3 nicht nachkommt,
4. gegen die Vorschriften des § 7 über den Auf- und Abbau, des § 8 über die Verkaufseinrichtungen und des § 11 über die Reinhaltung der Märkte verstößt,
5. nach § 8 Abs. 5 unzulässigerweise Schilder, Anschriften, Plakate oder Reklame anbringt,
6. gegen § 9 Abs. 3 und 4 verstößt,
7. gegen Anordnungen der Verwaltung oder des Aufsichtspersonals nach § 9 Abs. 1 Satz 1 oder § 12 Abs. 2 und 3 verstößt,
8. entgegen § 12 Abs. 4 dem Aufsichtspersonal keinen Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gewährt und sich gegen § 12 Abs. 5 gegenüber dem Aufsichtspersonal nicht ausweist,
9. trotz Ausschluss durch die Verwaltung nach § 13 am Markt teilnimmt.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 01.02.1951 außer Kraft.

Küps, 07. Juli 1992

M a r k t K ü p s

gez. Oswald Marr

Erster Bürgermeister

Die amtliche Bekanntmachung der Marktsatzung erfolgte durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des gemeindlichen Amtsblattes am 17.07.1992 Nr. 29.

Küps, 17.07.1992

M a r k t K ü p s

gez. Herold

i. A. Herold